

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 15. Mai 1925

An die Kirchenvorstände

Die Voranschläge der einzelnen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1925 sind nunmehr endgültig genehmigt worden. Der aus der Kirchenhauptkassse zur Verfügung stehende Beitrag zu den laufenden Kosten ist allen Gemeinden mitgeteilt.

Die Kirchenvorstände werden gemäß dem Beschluß der letzten Synode ersucht, den Zuschuß aus der Kirchenhauptkassse möglichst in monatlich gleichbleibenden Raten zu erheben, keinesfalls aber in den Monaten April — Juni 1925 über mehr als $\frac{1}{3}$ des Zuschusses zu verfügen, da die Kirchensteuern zunächst auch nur für $\frac{1}{3}$ Jahr eingehoben werden. Ausnahmen kann der Kirchenrat nur auf schriftlichen, eingehend begründeten Antrag zulassen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß, wenn die eigenen Einnahmen der Gemeinde sich gegenüber dem Voranschlag erhöhen, dadurch der Zuschuß aus der Kirchenhauptkassse entsprechend sich vermindert.

Bedrücklichst muß darauf hingewiesen werden, daß Nachbewilligungsanträgen mit Rücksicht auf die Finanzlage der Kirche nur in alleräußersten Fällen stattgegeben werden wird.

Für den Präsidenten

gez. Dr. Dießker

stellvert. Syndikus

